

Informationsblatt

Meldung von Sonderbetriebsausgaben/ -einnahmen

Das Jahresergebnis der Betreibergesellschaft wird einheitlich und gesondert durch die Finanzverwaltung festgestellt und den einzelnen Kommanditisten anteilig zugerechnet. Dies geschieht durch so genannte Feststellungsbescheide, welche die auf den einzelnen Kommanditisten entfallenden Anteile am Ergebnis der Betreibergesellschaft unter Berücksichtigung der Sonderbetriebsausgaben der einzelnen Kommanditisten enthalten.

Sonderbetriebsausgaben sind Aufwendungen, die einem Gesellschafter im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Betreibergesellschaft entstehen, z.B.

- Zinsen und Gebühren für Darlehen zur Finanzierung Ihrer Kommanditeinlage
- Beratungskosten (z. B. Steuerberatung, Notarkosten)
- Aufwendungen für die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen
- Porto, Telefon

Diese können **ausschließlich** über die Beteiligungsgesellschaft steuerlich geltend gemacht werden. Gleiches gilt für die Sonderbetriebseinnahmen

Für den Ansatz der o.g. Aufwendungen sind Nachweise anhand von Originalbelegen erforderlich. Fahrtkosten können derzeit mit pauschal EURO 0,30 pro Kilometer berücksichtigt werden. Bitte beachten Sie, dass die Finanzverwaltung in ähnlichen Fällen darauf hingewiesen hat, dass

- a) **Fahrt-/Unterbringungs- und Verpflegungskosten zur Besichtigung des Objektes**, die ohne konkreten Anlass oder ohne Aufforderung der Geschäftsleitung durchgeführt werden, nicht als betrieblich veranlasst gelten und daher als Sonderbetriebsausgaben nicht abzugsfähig sind und
- b) **Kosten für die Mitfahrt von Angehörigen** ebenfalls nicht abzugsfähig sind.

Die Erfassung der Sonderbetriebsausgaben/ -einnahmen erfolgt mit dem Meldeformular welches auf unserer Homepage www.solarparc.de unter dem Reiter „Fonds“ im Unterordner „Formulare“ zu finden ist.

Das ausgefüllte Formular nebst der zugehörigen Originalbelege senden Sie bitte bis zum 30.03. eines jeden Jahres an die im Formular genannte Adresse zurück. Wir machen Sie darauf aufmerksam, dass danach eingehende Meldungen nicht mehr berücksichtigt werden können, um eine fristgerechte Erstellung und Abgabe der Steuererklärungen nicht zu gefährden.

Sollten keine Sonderbetriebsausgaben/ -einnahmen angefallen sein, ist eine Fehlanzeige nicht erforderlich.